

## 2. Bayerischer Mediationstag - Grußwort am 30.04.2015

< Anrede >

ich freue mich, Sie namens der Rechtsanwaltskammern Bamberg, Nürnberg und München zum 2. Bayerischen Mediationstag gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, der Industrie und Handelskammer für München und Oberbayern, dem Bayerischen Anwaltsverband und der Mediationszentrale München ganz herzlich begrüßen zu dürfen.

Dieser 2. Mediationstag stellt in den Mittelpunkt die Diskussion eines differenzierten Konfliktmanagements für Wirtschaft und Anwaltschaft gegebenenfalls mit der Verknüpfung von gerichtlicher und außergerichtlicher Konfliktbeilegung.

Mediation, Streitschlichtung, alternatives Konfliktmanagement neben den typischen gerichtlichen Verfahren wie der selbständigen Beweiserhebung, dem Zivilprozess oder, wo die Voraussetzungen geschaffen sind, dem Schiedsgerichtsverfahren der ZPO, waren eigentlich nicht neu bis im Jahre 2012 der deutsche Gesetzgeber im Mediationsgesetz ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren geschaffen hat, in dem die Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. Heute wird an der Umsetzung der ADR-Richtlinie gearbeitet – der Herr Staatsminister hat hierauf bereits hingewiesen.

Die letzten Jahren haben eine deutliche Dynamik im alternativen Konfliktmanagement gebracht: Das Mediationsgesetz hat der Mediation weitere Aufmerksamkeit und noch größere praktische Bedeutung verschafft.

Die Anwaltschaft hat diesen Bereich früh erkannt: Die erste Anlaufstelle für Rechtssuchende sind ja die Rechtsanwälte, die zur Lösung von rechtlichen Konflikten auch im Rahmen des anwaltlichen Konfliktmanagements berufen sind, den Betroffenen die verschiedenen Streitschlichtungsmöglichkeiten, auch außerhalb der Anrufung der Gerichte, darzulegen und die Sinnhaftigkeit im konkreten Fall zu erörtern. Die Anwaltschaft hat schon vor ca. 15 Jahren berufsrechtliche Regelungen hierfür geschaffen und der gesetzlichen Entwicklung angepasst; sie wirkt an der zum 01.01.2016 in Kraft tretenden Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren mit. Auch hier ist Ziel, eine verbesserte Qualitätssicherung der außergerichtlichen Streitbeilegung, also ein verbraucherfreundlicher Beitrag zu höherer Markttransparenz für Bürgerinnen und Bürger. Ein Anwalt, der vermittelnd, schlichtend oder als Mediator tätig ist, unterliegt immer den Regeln des Berufsrechts, also insbesondere der Verschwiegenheit.

Die Möglichkeiten für die Parteien, im Rahmen von alternativen Streitbeilegungsmethoden mit eigenen Wirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten eine eigenverantwortliche, interessengerechte, zukunftsorientierte Lösung zu finden, wird von immer mehr Betroffenen gesehen, gerade auch im Wirtschaftsbereich.

Trotz allem ist Mediation nicht das Allheilmittel für alle Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten. Bei Mediation geht es mehr um Einsicht als um Rechthaberei. Wenn indes die Lösung der Konflikte den „externen Autoritäten der Judikative“ entzogen werden soll, dann darf es nicht durch eine „Reprivatisierung von Konflikten“ zu einer allmählichen Entrechtlichung gesellschaftlicher Bereiche kommen, wie vor einigen Jahren Magnus Klaue im Feuilleton der Frankfurter Allgemeinen Zeitung unkte. Die Warnung vor den Folgen einer „privaten Paralleljustiz“, die die Präsidentin des BGH, Frau Bettina Limperg bei ihrer Amtseinführung aussprach mit der Befürchtung, dass Bereiche aufgegeben werden, die derzeit zu den „Kernaufgaben zur Herstellung staatlicher Ordnung“ gehören

*<auch im Zusammenhang mit der Diskussion zum TTIP, wonach es möglich sein soll, Nationalstaaten vor privaten Schiedsgerichten zu verklagen, wodurch möglicherweise vor allem große Konzerne über gegen Staaten geführte Schiedsverfahren die Möglichkeit erhalten, gesetzliche Regelungen des Heimatstaates auszuhebeln>*,

verkennt, dass die Parteien im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit das Prozedere gestalten können. Es ist die ZPO, die gleichwohl die rechtsstaatlichen Mindestanforderungen an das Schiedsverfahren festlegt. Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen, z. B. Sicherstellung des rechtlichen Gehörs und Ausschluss befangener Schiedsrichter und generell die Wahrung des Ordre Republik steht unter der Aufsicht der staatlichen Gerichte; der deutsche Gesetzgeber hat sich mit dem 10. Buch der ZPO grundsätzlich für die Schiedsgerichtsbarkeit entschieden und damit ausdrücklich erlaubt, sich in bestimmten Bereichen der Entscheidungsgewalt der staatlichen Gerichte zu entziehen. Eine befürchtete „Entrechtlichung des Lebens“ ist also nicht zu erwarten; sie kann auch insbesondere dadurch verhindert werden, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Mediatoren oder als Interessenvertreter

und Begleiter der Parteien in diesem Bereich intensiv tätig sind.

Deshalb bindet auch die Anwaltschaft alternative Streitschlichtungsverfahren in den Alltag unmittelbar ein. Die Rechtsanwaltskammern unterhalten Vermittlungsabteilungen, die bei Streitigkeiten unter Mitgliedern der Kammer, aber auch bei Streitigkeiten zwischen Anwälten und ihren Mandanten schlichten. In Berlin gibt es die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, die diese Aufgaben ebenfalls übernimmt und in ihrer Ausgestaltung auch den Vorgaben der ADR-Richtlinie (nach einer kleinen Satzungsänderung) entsprechen wird. Deshalb beteiligen sich die Rechtsanwaltskammern in Bayern an den Mediationstagen, an ADR-Tagen und haben verschiedene Pilotprojekte unterstützt: wie z.B. das ebenfalls von Herrn Staatsminister bereits hervorgehobene, jetzt abgeschlossene Pilotprojekt „Mediation im Medizinrecht (Haftungsrecht)“, das vom vormaligen Förderverein des Zentrums für Verhandlung und Mediation (das heutige MuCDR also; Munic Center of Disput Resolution) der LMU wissenschaftlich betreut war. Und auch wir unterstützen die Forderung von Herrn Hauptgeschäftsführer Driessen, unser gemeinsames Pilotprojekt der gerichtsnahen Wirtschaftsmediation mit dem Landgericht München I und der IHK München mit Leben zu erfüllen.

Mediation und außergerichtliche Streitbelegung waren erst vor 10 Tagen am 20.04.2015 Thema der Fachtagung „Architekten und Juristen im Dialog“, die die Bayerische Architektenkammer gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer München ausgerichtet hatte. Unser Thema war „Bauen statt streiten – Schlichten statt richten“. Ich freue mich, dass diese Thematik in den 2. Mediationstag einfließt, denn nur stetige Diskussion führt zu weiterer zunehmender Selbstverständlichkeit außergerichtlicher Streitbelegung. Möge die heutige Veranstaltung hierzu weiter beitragen.

Zum Abschluss möchte ich mich ganz herzlich für die gemeinsame Vorbereitung dieser Veranstaltung mit allen Kooperationspartnern sehr bedanken. Ihnen, Frau Dr. Schobel, für Ihren Einsatz und für die Federführung, und aus meinem Hause Herrn Kollegen Kopp; für die Gastfreundschaft in den Räumen der IHK Akademie nochmals Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Driessen, als Hausherrn, besten Dank. So wünsche ich eine spannende Veranstaltung und gute Diskussionen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

---